

Angebliche wirtschaftliche Vereinbarungen mit Ungarn über Wertpapierdepots und Warenverkehr.

Wien, 21. Mai.

Die Telegraphenkompanie meldet aus Budapest vom 20. d.: Die in den letzten Tagen hier stattgefundenen wirtschaftlichen Verhandlungen zwischen der hieher entsendeten deutschösterreichischen Wirtschaftskommission und der ungarischen Räteregierung haben heute zu einer Vereinbarung geführt. Im Sinne dieser Vereinbarung wird, sobald sie von der deutschösterreichischen Regierung genehmigt ist, Deutschösterreich eine Vollzugsanweisung erlassen, durch welche alle Guthaben und Forderungen ungarischer Staatsbürger in Deutschösterreich sofort für gesperrt erklärt werden sollen. Gleichzeitig verpflichtet sich die deutschösterreichische Regierung, alle in Deutschösterreich befindlichen Depots ungarischer Staatsangehöriger der ungarischen Räteregierung auszuführen. Diese Maßnahmen sollen sich auf die bereits sozialisierten ungarischen Unternehmungen nicht beziehen. Verfügungen ungarischer Firmen über Guthaben in Deutschösterreich sollen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie vor dem 22. März getroffen wurden. Verfügungen, die nach diesem Zeitpunkte getroffen wurden, sollen ausgeführt werden, wenn sie von den bei den einzelnen Unternehmungen eingesetzten Betriebsräten getroffen wurden.

Dagegen stellt die ungarische Räteregierung in Aussicht, dem Warenverkehr zwischen Deutschösterreich und Ungarn keine Hindernisse in den

Weg zu legen, Ausfuhrverbote auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die durch die ungarischen Sozialisierungsmaßnahmen geschädigten deutschösterreichischen Staatsbürger schadlos zu halten.

Von ungarischer Seite wird zu diesen Vereinbarungen folgendes bemerkt:

Wenn es richtig ist, daß eine solche Vereinbarung zustande kam und wenn sie die — nach dem Wortlaut der Mitteilung ausdrücklich vorbehaltene — Genehmigung der deutschösterreichischen Regierung erhält, so würde die ungarische Räterepublik einen Erfolg aufzuweisen haben, welchen die russische Sowjetregierung niemals zu erreichen vermochte. Rußland war nie in der Lage, seinen eigenen Maßregeln gegen das Privateigentum auch auf dem Gebiete anderer Staaten Geltung zu verschaffen. Im Sinne dieser Vereinbarung aber würde das ungarische Privateigentum auch auf deutschösterreichischem Gebiet zu existieren aufgehört haben und Deutschösterreich würde auch auf seinem eigenen Gebiet der ungarischen Räterepublik bei der Durchsetzung ihrer Verfügungen über die Beseitigung des Privateigentums jede Rechtshilfe gewähren. Das wäre ein solch vollständiger Bruch mit dem Grundsatz, daß für die privatrechtlichen Verhältnisse die Gesetzgebung jenes Staates maßgebend ist, in welchem sie bestehen und nicht die Gesetzgebung jenes Staates, welchem die an diesen Verhältnissen beteiligten Personen angehören, daß man füglich in Zweifel ziehen kann, ob eine solche Vereinbarung die Zustimmung der maßgebenden Stellen Deutschösterreichs finden kann.

Daß die sozialisierten ungarischen Unternehmungen von der Maßregel ausgenommen werden sollen, macht noch offensichtlich, wo hinaus die ungarische Räteregierung läuft. Es würden nach diesen Bestimmungen die Guthaben und Forderungen der nicht sozialisierten Unternehmungen an die ungarische Regierung ausgeliefert werden, über die Guthaben und Forderungen der sozialisierten Unternehmungen aber sollen diese frei verfügen können, was wieder nur heißt, daß auch diese Depots in den Machtbereich der von der Regierung eingesetzten Betriebskommissäre gelangen. Das Privateigentum der Ungarn oder der ungarischen Firmen würde somit — sofern es sich um Geldbesitz oder Geldforderungen handelt — auch in Deutschösterreich vollkommen aufgehoben sein. Die nicht ganz klare Bestimmung, laut welcher die Dispositionen der ungarischen Firmen über ihre deutschösterreichischen Guthaben nur Gültigkeit haben sollen, wenn sie vor dem 22. März getroffen wurden, scheint sogar darauf hinzudeuten, daß man auch mit rückwirkender Kraft untersuchen will, was mit den ungarischen Guthaben in Deutschösterreich seit dem 22. März geschehen ist. Seit diesem Tage sind unzweifelhaft bezüglich dieser Guthaben viele Dispositionen erfolgt, die bereits effektuiert sind. Wie man diese nachträglich null und nichtig erklären will, ist nicht recht klar. Aber auch bezüglich der anderen Dispositionen würde eine nachträgliche Ungültigkeitserklärung die größten Verwicklungen schaffen.

Die Vereinbarung wäre für die auf ungarischem okkupierten Gebiete befindlichen Industrieunternehmungen von katastrophaler Bedeutung. Eine Reihe dieser Unternehmungen wurde infolge der Sperre aller Auszahlungen in Budapest in der letzten Zeit aus jenen Guthaben unterhalten, welche diese Gesellschaften, beziehungsweise die sie finanzierenden ungarischen Banken in Wien hatten. Die Sperre dieser Guthaben würde daher die unmittelbare Konsequenz nach sich ziehen, daß alle diese Unternehmungen den Betrieb einstellen müßten und ein Heer von Arbeitern brotlos würde.

Die Zugeständnisse, die Ungarn gemacht hat, scheinen in Warenlieferungen und in der Entschädigung der durch die ungarischen Sozialisierungsmaßnahmen betroffenen deutschösterreichischen Staatsangehörigen zu bestehen. Der Wert dieser Zugeständnisse darf nicht sehr hoch angeschlagen werden. Warenlieferungen aus Ungarn sind heute in einem auch nur halbwegs ansehnlichen Umfang nicht zu erwarten, einfach aus dem Grunde, weil es in Ungarn an solchen Waren fehlt. Was aber die Entschädigung betrifft, so stehen die Dinge so, daß die ungarische Regierung die Entschädigung nicht leisten könnte, wenn sie es wollte, noch sie leisten wollte, wenn sie es könnte. Es fehlen ihr tatsächlich nicht bloß die Mittel dazu, sondern auch der Wille. Ihr Gedankengang ist es, das russische Beispiel nachzuahmen, alles zu unterschreiben, sich zu allem zu verpflichten. In den Einzelheiten kann man ja immer Schwierigkeiten machen in Erwartung des Weltbolshewismus, der jede Verpflichtung aufhebt.